

Merklblatt Anerkennung JUS

WIE stelle ich den Antrag?

- Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch im Online Anerkennungstool AUWEA NG unter Antrag stellen – Ausland.
<https://anerkennung.jku.at/anerkennung/>
- Folgende Unterlagen (Deutsch oder Englisch) werden für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit benötigt:
 - Lehrveranstaltungsbeschreibung
 - Prüfungsmodus
 - ECTS-Punkte/Credit Points etc. der Gastuniversität
 - Unterlagen aus denen auch das Niveau / die Einordnung im jeweiligen Studienplan (Curriculum) der Gastuniversität hervorgeht
 - Literaturverzeichnis

Bitte füge o.a. Dokumente als externe Dokumente oder durch Verweise (Links) dem elektronischen Antrag hinzu.

Da die Bearbeitung bis zu 2 Monate dauern kann, soll der Antrag auf Vorausanerkennung bis Ende April (für Aufenthalte, die im Sommer/Herbst beginnen) bzw. bis Mitte Oktober (für Aufenthalte, die im Frühjahr beginnen) gestellt werden.

Ansprechperson für inhaltliche Fragen:

Katharina Samhaber
Lehr- und Studienkoordination RE, Bankengebäude, 2. Stock
katharina.samhaber@jku.at; Tel.: +43 732 2468 3203

*Der genehmigte Bescheid wird vom Prüfungs- und Anerkennungsservice automatisch in Kopie an das Auslandsbüro übermittelt. Als **Studienbeihilfenbezieherin / Studienbeihilfenbezieher** benötigst Du den VORausbescheid für den Antrag auf Auslandsbeihilfe (der VORausbescheid ersetzt die 2. Seite des Formulars!).*

Studienschwerpunkt „Ausländisches Recht“ (21 ECTS-Punkte)

§ 9 Curriculum Diplomstudium der Rechtswissenschaften 2021

Im Zuge eines mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthaltes oder zweier, in Summe mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalte an einer ausländischen Universität können Prüfungen aus Fächern der Rechtsordnung des Gastlandes oder rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächern im Ausmaß von mindestens 15 ECTS-Punkten absolviert werden. Dann bist Du berechtigt den Studienschwerpunkt Ausländisches Recht zu wählen. Wenn Du mindestens 15 ECTS-Punkte aus diesen Bereichen erfolgreich absolviert hast, kann die Differenz auf 21 ECTS-Punkte mit den im Studienhandbuch unter der Überschrift „Studienschwerpunkt Ausländisches Recht“ aufgelisteten LVAs an der JKU oder mit absolvierten LVAs der JKU oder einer Universität des Gastlandes zum Erwerb der Vertiefung von Kenntnissen der Landessprache des Gastlandes und maximal einer weiteren Sprache aufgefüllt werden.

Europarecht, Public International Law

Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen anerkannt werden, wenn sie inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind

Freie Studienleistungen

Freie Studienleistungen können über die im Curriculum vorgegebenen 24 ECTS hinaus in unbegrenzter Höhe beantragt werden. Somit ist gewährleistet, dass die im Ausland erworbenen Credits in vollem Ausmaß anerkannt werden (auch wenn es keine äquivalenten Lehrveranstaltungen an der JKU gibt) und diese am Studienerfolgsnachweis aufscheinen.

In Fällen, bei denen sich bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Differenz bei den ECTS Punkten ergibt, besteht die Möglichkeit, sich die Differenz als freie Studienleistung anerkennen zu lassen.

Trage in diesem Fall für die jeweilige(n) Lehrveranstaltung(en) der Gastuniversität zusätzlich zur entsprechenden Lehrveranstaltung an der JKU „Freie Studienleistungen“ mit der Differenz an ECTS Punkten ein.

z.B: International Law 7,5 ECTS > Public International Law 6 ECTS
 > Freie Studienleistung 1,5 ECTS

Wieviele Kurse muss die VORausanerkennung umfassen?

Die VORausanerkennung muss umfangmäßig einer „full workload“ (= 30 ECTS-Punkte pro Semester) entsprechen.

Wie erfolgt die Umrechnung der ausländischen Kurs-Einheiten außerhalb ECTS?

Ausgangsbasis sind die Vorgaben des Universitätsgesetzes:

1 Jahr = 2 Semester = 60 ECTS Punkte

Wenn nun z. B. das ausländische Studium 3 Jahre dauert und dafür in Summe 130 Credit Points gefordert werden, dann ergibt sich ein Umrechnungsfaktor von 1 Credit Point = 1,4 ECTS Punkte durch folgende Berechnung:

3 Jahre = 130 Credit Points > 1 Jahr = 43,3 Credit Points = 60 ECTS Punkte
 1 Credit Point = 1,3846 ECTS Punkte, gerundet daher der Faktor 1,4

WAS ist zu tun, wenn sich die Kursauswahl ändert?

Wenn sich Deine Kursauswahl ändert, musst Du einen neuen Antrag via AUWEA NG stellen.

Als Erasmus-Studentin / Erasmus-Student musst Du zusätzlich das geänderte Learning Agreement an das Auslandsbüro mailen (katharina.muellner@jku.at).

WAS ist nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes zu tun?

- Im Auwea NG ist ein Antrag nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - Zeugnis (Transcript of Records o.ä.) der Gastuniversität im Original inklusive Information über das verwendete Notensystem
 - Lass Dir so viele ECTS wie möglich anrechnen!
 - Wenn Du im Ausland Lehrveranstaltungen im Ausmaß eines „full workload“ absolviert hast, solltest Du 30 ECTS pro Semester (siehe freie Studienleistungen) anerkannt bekommen.